



Gemeinde **Dagmersellen**

Friedhof- und Bestattungsreglement

GEMEINDE DAGMERSELLEN

1. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung	4
Artikel 1 Friedhofkreis	4
Artikel 2 Areal	4
Artikel 3 Aufsicht und Vollzug.....	4
Artikel 4 Funktionäre	5
Artikel 5 Friedhofverwalter	5
Artikel 6 Rechnungswesen.....	5
Artikel 7 Meldepflicht.....	5
Artikel 8 Sarg	5
Artikel 9 Aufbahrung	6
Artikel 11 Bestattung.....	6
Artikel 12 Mitwirkung kirchlicher Organe	6
Artikel 13 Bestattung.....	6
Artikel 14 Bestattungsart.....	6
Artikel 15 Leichenträger.....	7
Artikel 16 Grabbesetzung	7
Artikel 17 Grabesruhe	7
Friedhofanlage	7
I. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften	7
Artikel 18 Ordnung.....	7
Artikel 19 Arbeiten auf dem Friedhof.....	8
Artikel 20 Haftung	8
Artikel 21 Schadenersatz	8
Artikel 22 Räumung von Grabstätten	8
II. Gräber	8
Artikel 23 Grabplätze	8
Artikel 24 Reihen- und Kindergräber	9
Artikel 25 Urnengräber.....	9
Artikel 26 Urnen-Familiengräber	9
Artikel 27 Erdbestattungen.....	9
Artikel 28 Gemeinschaftsgrab	9
Artikel 29 Familien-Doppelgräber.....	10
Artikel 30 Standort	10
III. Grabdenkmäler	10
Artikel 31 Gestaltung.....	10
Artikel 32 Unterhalt	10
Artikel 33 Bewilligungspflicht.....	10
Artikel 34 Form	11
Artikel 35 Masse	11

Artikel 36	Materialien	11
Artikel 37	Versetzarbeiten	12
Artikel 38	Firmenbezeichnungen.....	12
IV.	Bepflanzung.....	12
Artikel 39	Bepflanzung durch die Angehörigen.....	12
Artikel 40	Grabpflege Gemeinschaftsgrab.....	12
Artikel 41	Abfälle.....	13
Artikel 42	Allgemeiner Unterhalt.....	13
Rechnungswesen	13
Artikel 43	Grabplätze	13
Artikel 44	Bestattungskosten.....	13
Artikel 45	Verstorbene aus anderen Gemeinden.....	13
Schlussbestimmungen	14
Artikel 46	Weibliche und männliche Schreibweise	14
Artikel 47	Ansätze der Konzessions- und Grabgebühr	14
Artikel 48	Beschwerden	14
Artikel 49	Aufsicht und Vollzug.....	14
Artikel 50	Kantonale Rechte.....	14
Artikel 51	Inkrafttreten.....	14
Gebührentarif	16

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Dagmersellen

Unter Hinweis auf die kantonale Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 beschliesst die Einwohnergemeinde Dagmersellen folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

Soweit im vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.

Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Artikel 1 Friedhofkreis

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist gemäss § 9 Abs. 2 und Abs. 18 der Kant. Verordnung über das Bestattungswesen Sache der Einwohnergemeinde Dagmersellen.

Die Friedhöfe (Dagmersellen und Uffikon) dienen der Einwohnergemeinde Dagmersellen und den entsprechenden römisch-katholischen Kirchgemeinden sowie der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und ihren zugeteilten Gemeindegebieten.

Der Zugang zum Friedhof steht Besuchern jederzeit offen. Es herrscht eine der Grabesruhe würdige Atmosphäre. Jegliche Lärmemission ist untersagt.

Artikel 2 Areal

Das Areal des Friedhofes Dagmersellen besteht aus der Parzelle Nr. 379, GB Dagmersellen und gehört der Einwohnergemeinde Dagmersellen.

Das Areal des Friedhofes Uffikon besteht aus der Parzelle Nr. 61, GB Uffikon und gehört der römisch-katholischen Kirchgemeinde Uffikon-Buchs.

Artikel 3 Aufsicht und Vollzug

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates von Dagmersellen. Dem Gemeinderat Dagmersellen stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- Vollzug des Friedhofreglements und falls notwendig Erlass der erforderlichen Vollzugsverordnung.
- Erlass der Gebühren, die periodisch den Verhältnissen angepasst werden.
- Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes.

Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an den Friedhofverwalter übertragen.

Artikel 4 Funktionäre

Der Gemeinderat von Dagmersellen wählt den Friedhofverwalter. Der Gemeinderat kann den Leiter Bau und Infrastruktur in diese Funktion wählen.

Artikel 5 Friedhofverwalter

Der Friedhofverwalter überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er weist die Gräber zu und führt eine Kontrolle mit Grabnummern und Personalien der Verstorbenen, mit den Todes- und Bestattungsdaten.

Dem Friedhofverwalter unterstehen von der Gemeinde auf dem Friedhof beschäftigte Personen.

Der Friedhofverwalter ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Er kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.

Artikel 6 Rechnungswesen

Die Löhne für die gewählten Funktionäre sowie der weiteren beschäftigten Personen werden vom Gemeinderat Dagmersellen festgelegt.

Das Rechnungswesen für das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen besorgt der Friedhofverwalter.

Bestattung

Artikel 7 Meldepflicht

Jeder Todesfall und Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden. Der Meldepflichtige hat dem Zivilstandsamt als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

Artikel 8 Sarg

Nach stattgefundener Leichenschau ist die Leiche einzusargen. Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

Übersteigt die Abmessung des Sarges die normale Grösse, so ist dem Friedhofverwalter rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Das Sargnormalmass ist mit 2 m aufzuführen.

Artikel 9 Aufbahrung

Die Leiche ist nach dem Einsargen in die Aufbahrungshalle Dagmersellen oder in die Aufbahrungshalle Uffikon zu überführen.

Die Angehörigen veranlassen die Überführung und haben auch für die Kosten aufzukommen.

Artikel 11 Bestattung

Die religiösen Handlungen bei der Bestattung sind entsprechend den Riten der einzelnen landeskirchlichen Konfessionen gewährleistet. Die Anordnung der konfessionellen, kirchlichen Gebräuche ist Sache der Hinterbliebenen, die sich mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen haben. Nicht landeskirchliche Bestattungen sind mit dem Friedhofverwalter abzusprechen.

Für die Bestattung werden folgende Anordnungen getroffen:

Seitens des Zivilstandsamtes

- Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- Es besorgt die erforderlichen Meldungen an die Friedhofverwaltung.
- Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.

Seitens der Friedhofverwaltung:

- Sie setzt den Ort und die Zeit der Bestattung in Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- Sie macht eine Meldung an den Friedhofwärter.

Artikel 12 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der Gottesdienst ist Sache der zuständigen Pfarrämter. Für die Abschiedsfeier haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Artikel 13 Bestattung

Die Bestattung hat in würdiger Form und zur ortsüblichen Zeit stattzufinden. Falls eine zivile Bestattung notwendig ist, wird diese durch die Friedhofverwaltung geleitet.

Artikel 14 Bestattungsart

Bestattungsarten sind:

- Erdbestattung (Beerdigung)
- Feuerbestattung (Kremation)

Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Artikel 15 Leichenträger

Die Leichenträger werden von der Friedhofverwaltung organisiert, können aber auch privat organisiert werden.

Artikel 16 Grabbesetzung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Aschurne auch im Einzelgrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab darf nur eine Urne beigesetzt werden. In Ausnahmefällen einer zweiten Urne entscheidet der Friedhofverwalter.

Voraussetzung für beide Fälle ist die Gewährleistung der Grabesruhe von mindestens 12 Jahren.

Artikel 17 Grabesruhe

Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Die Grabesruhe dauert:

- Bei Erdbestattungen 20 Jahre
- Bei Urnenbestattungen 12 Jahre

Ausnahmen bedürfen:

- Der Bewilligung des Kantonsarztes
- Der Anordnung eines Untersuchungsrichters

Friedhofanlage

I. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften

Artikel 18 Ordnung

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und in Würde dem Orte entsprechend zu verhalten.

- Das Befahren des Friedhofes mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Hunde haben auf die Friedhofanlage keinen Zutritt.
- Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Container zu werfen.
- Der Friedhofgärtner hat seine Abfälle selber zu entsorgen.
- Auf dem Friedhof soll saubere Ordnung herrschen. Umgefallene und defekte Grabdenkmäler sind sofort wieder instand zu stellen.

Artikel 19 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Artikel 20 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle sowie Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen.

Artikel 21 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) schadenersatzpflichtig.

Artikel 22 Räumung von Grabstätten

Die Räumung von Grabstätten ist innert nützlicher Frist durch Publikation auf der Homepage und in weiteren Medien der Gemeinde sowie nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung an die Angehörigen bekannt zu machen.

Familiengräber werden auf Antrag der Hinterbliebenen geräumt.

Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt.

II. Gräber

Artikel 23 Grabplätze

Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

In Dagmersellen

- Reihen- und Kindergräber
- Urnengräber
- Urnenfamiliengräber
- Urnengemeinschaftsgrab mit oder ohne Inschrift am bestehenden Grabdenkmal

In Uffikon

- Einzelgräber
- Urnengräber
- Urnenfamiliengräber
- Urnengemeinschaftsgrab mit oder ohne Inschrift am bestehenden Grabdenkmal

Artikel 24 Reihen- und Kindergräber

Der Begräbnisplatz der Reihengräber ist aufgeteilt in:

- Begräbnisstellen für Kinder, Frühgeburten oder Todgeburten
- Begräbnisstellen für Erwachsene

Die Reihengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Für Reihen- und Kindergräber gelten folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
Für Kinder bis ca. 12 Jahre	1.00 m	0.70 m	1.00 m
Für Erwachsene und Kinder ab ca. 12 Jahren	2.10 m	0.90 m	1.50 m

Artikel 25 Urnengräber

In ein Urnen-Reihengrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung ist vom Friedhofverwalter zu bewilligen. Die Voraussetzung ist die Gewährleistung der Grabesruhe von mindestens 8 Jahren.

Länge 1.00 m Breite 0.75 m Tiefe 0.80 m

Artikel 26 Urnen-Familiengräber

Der Anspruch auf ein Urnen-Familiengrab besteht nur soweit Grabstätten verfügbar sind. Der Friedhofverwalter ist berechtigt, besondere Plätze für Familiengräber anzuweisen. Bei späteren Bestattungen ist die Grabesruhe entsprechend zu verlängern, wobei dies nur für Zeitabschnitte von 10 Jahren geschehen kann.

Für Urnen-Familiengräber (3 Personen) gelten die folgenden Masse:

Länge 1.20 m Breite 1.20 m Tiefe 0.80 m

Artikel 27 Erdbestattungen

Länge 2.00 m Breite 1.00 m Tiefe 1.50 m

Artikel 28 Gemeinschaftsgrab

Friedhof Dagmersellen Die Asche wird nach einem Plan beigesetzt.
Friedhof Uffikon Die Asche wird mittels der Mehrfachurne ins Gemeinschaftsgrab entleert oder in Urnen beigesetzt.

Es besteht die Möglichkeit, die Namen der Verstorbenen auf den bestehenden Inschrifttafeln zu vermerken. Dies wird durch den Erbauer des Gemeinschaftsgrabes ausgeführt und geht zulasten der Angehörigen. Es ist auch eine anonyme Bestattung ohne Vermerk der Namen der verstorbenen Person möglich.

Artikel 29 Familien-Doppelgräber

Es können keine neuen Doppelgräber erworben werden.

Konzessionsablauf bestehender Doppelgräber:

- Wenn das bestehende Doppelgrab zurzeit von einer Einzelperson belegt ist, kann durch Aufzahlung der Konzessionsgebühr die Bestattung des Zweit-Verstorbenen bewilligt werden. Ab jeweiliger Grabbesetzung des Zweit-Verstorbenen ist die zurzeit geltende Verlängerungsgebühr für das ganze Grab auf 20 Jahre Konzessionsdauer (Erdbestattung) oder auf 10 Jahre (Urnenbestattung) aufzurechnen.
- In Doppelgräbern dürfen in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Der Friedhofverwalter kann Ausnahmen bewilligen.
- Nach Ablauf der Grabesruhe des Zweit-Verstorbenen ist eine Verlängerung der Konzessionsdauer nicht möglich.

Artikel 30 Standort

Die Bestattungen erfolgen in allen Varianten in fortlaufender Reihenfolge.

Begräbnisplatz für die Einwohner von Dagmersellen sind die Gemeindefriedhöfe von Dagmersellen und Uffikon.

Entsprechend der Kirchenkreiszuweisung werden Einwohner aus dem Gemeindeteil Letten in Winikon, Einwohner aus dem Gemeindeteil Rumi in Altishofen und Einwohner aus dem Gemeindeteil Kätzigen in Egolzwil bestattet.

III. Grabdenkmäler

Artikel 31 Gestaltung

Jedes Grab muss mit einem stehenden Grabdenkmal versehen sein. Die Denkmäler sollen der anerkannten Forderung des Schönheitssinnes entsprechen und sich in der Gestaltung harmonisch in die Friedhofanlage eingliedern.

Für Urnengräber mit liegenden Denkmälern ist ein vorgesehener Standort definiert.

Artikel 32 Unterhalt

Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen wieder instand gestellt.

Artikel 33 Bewilligungspflicht

Die Grabdenkmäler sind bewilligungspflichtig.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen.

Der Friedhofverwalter regelt das Bewilligungsverfahren.

Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kosten des Erstellers beseitigt werden.

Artikel 34 Form





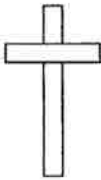
Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht, ungekünstelt und materialgerecht sein sowie eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und künstlerisch als richtig empfunden werden. Besondere Beobachtung ist auf eine klare Linienführung und auf gute Größenverhältnisse zu legen.

Grabdenkmäler, wie Felsbruchstücke und Findlinge sowie ausgefallene, unregelmässige Umrissformen oder aus der Reihenflucht abgetrennte Grabsteine sind unzulässig.

Das beiliegende Schema und dessen Beschrieb gelten als Richtlinie. Für künstlerisch wertvolle Arbeiten kann der Friedhofverwalter, unter Beizug eines ausgewiesenen Fachmannes, Ausnahmen bewilligen.

Artikel 35 Masse

Für Einzelgräber gelten die folgenden Maximalmasse, in deren Rahmen alle harmonischen Variationen möglich sind:

					
Breite	60	50	30	70	50
Höhe	100	110	130	100	120
Tiefe	15	20	25		

Die maximalen Höhenmasse sollten nicht mehr als 10 cm überschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

Konturen von Plastik dürfen diese Maximalmasse gegebenenfalls überschreiten. Stelen und schmale Steine können auch mit liegenden Inschriftplatten kombiniert werden. Der flache Bogen soll vermieden werden, dagegen sind flache Giebel zulässig.

Die Grabdenkmäler für Urnengräber dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

Höhe 90 cm Breite 45 cm Stärke minimal 14 cm

Bei den Urnengräbern auf dem Friedhof in Uffikon sind liegende Denkmäler möglich. Die Masse betragen ca. 40 x 40 cm, die Plattendicke bis 15 cm. Innerhalb dieser Masse können kreis- oder kreuzartige Formen gewählt werden. Die Quadratplatten können diagonal angeordnet werden.

Artikel 36 Materialien

Für Grabmäler sind Stein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Bei den Gesteinsarten ist darauf zu achten, dass sie keine auffallende Farbtonung oder Maserung aufweisen. Alle auffallenden Materialien, wie schwarze, hochglanzpolierte und weisse Steine, Glas- und Drucktafeln sowie Grabzeichen aus Gusseisen und bemaltem Stein, sind nicht gestattet. Alle

heimischen Holzarten, die wetterbeständig sind, können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung darf nicht mit Farbanstrich erfolgen.

Artikel 37 Versetzarbeiten

Die Grabdenkmäler sind in der Regel auf ein Betonfundament zu stellen, das der Grösse und dem Gewicht anzupassen ist.

Das Aufstellen der Grabdenkmäler darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnenbestattungen im Urnenfeld fällt die Wartezeit dahin.

Artikel 38 Firmenbezeichnungen

Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig eingravieren. Die Verwendung von Namenplaketten oder Stempelaufdrücke sind untersagt.

IV. Bepflanzung

Artikel 39 Bepflanzung durch die Angehörigen

Nach erfolgter Beerdigung sind die Angehörigen für Blumenschmuck wie Kränze, Schalen oder Blumenarrangements verantwortlich. Werden diese durch Naturgewalten umgeworfen, sind die Angehörigen für das Wiederaufstellen verantwortlich.

Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt und Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Bei Urnengräbern darf nur die von der Friedhofverwaltung zugewiesene Fläche bepflanzt werden. Es sind nur niederwachsenden Pflanzen gestattet (Maximalhöhe 60 cm). Das Belegen der Grabfläche mit Steinen und Kies, bis zu maximal einem Drittel der Fläche, ist erlaubt.

Bei Vernachlässigung dieser Bepflanzung kann der Friedhofverwalter zulasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünpflanzung versehen.

Die Friedhofverwaltung ist für die Bepflanzung und den Unterhalt des Friedhofes ausserhalb der Grabplätze zuständig.

Artikel 40 Grabpflege Gemeinschaftsgrab

Beim Urnengemeinschaftsgrab erfolgt die Grabpflege durch die Einwohnergemeinde. Den Angehörigen ist es gestattet, an den vorgesehenen Stellen Arrangements zu stellen. Kränze, Grabschmuck, Laternen, Fotos, Andenken und Grabkreuze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwärter die vorzeitige Entfernung vornehmen.

Artikel 41 Abfälle

Die Angehörigen sind verpflichtet Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden. Alle Abfälle sind separiert in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Die Friedhofverwaltung hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

Artikel 42 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes sowie derjenige des Urnengemeinschaftsgrabes gehen zulasten der Einwohnergemeinde.

Rechnungswesen

Artikel 43 Grabplätze

Erdbestattungs- und Urnengräber werden für die in der Gemeinde Dagmersellen wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf eine Grabesruhe unentgeltlich abgegeben.

Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab wird eine Gebühr erhoben. Damit ist jeglicher Grabunterhalt abgegolten.

Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat Dagmersellen im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt.

Artikel 44 Bestattungskosten

Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat Dagmersellen im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt.

Für folgende Aufwendungen haben die Angehörigen der Verstorbenen selber aufzukommen:

- Sarg
- Einsargung
- Grabkreuz
- Kremation
- Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof
- Inschrift.

Artikel 45 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können in Ausnahmefällen durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden.

Die entsprechende Gebühr wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofverwaltung die Gebühr auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder in speziellen Fällen ganz erlassen.

Verstorbene mit Aufenthalt in einem auswärtigen Alters- oder Pflegeheim, welche den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Dagmersellen beibehalten hatten, haben keinen Zuschlag zu entrichten.

Schlussbestimmungen

Artikel 46 Weibliche und männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Artikel gemeint ist.

Artikel 47 Ansätze der Konzessions- und Grabgebühr

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze der Bestattungskosten sowie die Grabgebühren neu festzulegen und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

Artikel 48 Beschwerden

Verfügungen der Friedhofverwaltung können durch Beschwerde an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist an den Gemeinderat beträgt 20 Tage.

Artikel 49 Aufsicht und Vollzug

Widerhandlungen gegen Artikel 1 und Artikel 4 dieses Reglements werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Artikel 50 Kantonale Rechte

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 51 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Dagmersellen in Kraft und ersetzt diejenigen Reglemente vom 15. Dezember 1998 (Dagmersellen) und vom 11. Dezember 2003 (Uffikon).

Dagmersellen, 16. Oktober 2014

Gemeinderat Dagmersellen

Der Gemeindepräsident


.....
Philipp Bucher

Der Gemeindeschreiber


.....
Kurt Steiger



Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014



Der Gemeindepräsident


.....
Philipp Bucher

Der Gemeindeschreiber


.....
Kurt Steiger

Die Stimmzähler/in


.....

.....

Gebührentarif

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten beinhalten folgende Arbeiten:

- Graböffnung
- Grabschliessung
- Transport von Kränzen und Schalen von der Leichenhalle zum Grab
- Benützung des Leichenhauses
- Mithilfe bei der Bestattung und Verwaltungsaufwand
- Schliessen und Bereitstellen des Sarges (bei Erdbestattung)

Reihengrab Erdbestattung	Fr. 900.00
Urnenfamiliengrab	Fr. 550.00
Urnengrab	Fr. 400.00
Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung	Fr. 500.00
Kindergrab	Fr. 400.00

Zuschlag für die Bestattung von auswärts
wohnhaft gewesenen Personen doppelte Höhe der Bestattungskosten

Verlängerung der Grabesmiete für weitere
10 Jahre (zwei Grabstätten) Fr. 800.00

Gebühr Inschrift Gemeinschaftsgrab

Gebühr für Inschrift auf Grabplatte Fr. 850.00

Das Anbringen der Inschrift auf der Gedenkplatte wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Der ausführende Bildhauer wird vom Friedhofverwalter bestimmt, in der Regel ist es der Erbauer des Gemeinschaftsgrabes.

Kremationskosten

Die Kremationskosten gehen zulasten der Angehörigen der Verstorbenen.